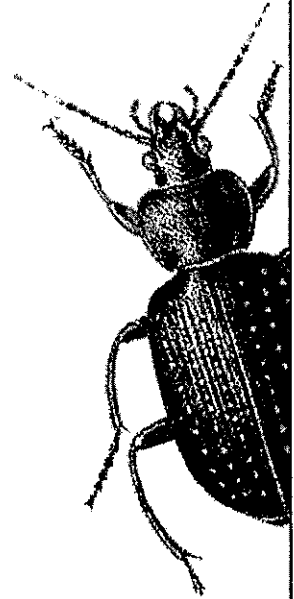


ANLAGE C-2

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG
GEMÄß § 44 BNATSCHG**

**Verfüllung eines Altbergbaus
„An den Mühlsteinen“
in Mayen, Landkreis Mayen-Koblenz**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
nach § 44 BNatSchG**



Dr. C. Albrecht, Dr. T. Esser, Dipl.-Biol. J. Weglau

**Verfüllung eines Altbergbaus
"An den Mühlsteinen"
in Mayen, Landkreis Mayen-Koblenz**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

nach § 44 BNatSchG

Gutachten im Auftrag der
MAYKO Natursteinwerke GmbH & Cie. KG, Mayen

Bearbeiter:

Dr. Thomas Esser

Dr. Claus Albrecht

Dipl.- Forstw. Markus Hanft

Dipl.- Biol. Jens Trasberger

Dipl.- Biol. Horst Klein

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

Lütticher Str. 32

50674 Köln

www.kbff.de

Köln, im Dezember 2016

Inhalt

1. Anlass	4
2. Rechtliche Grundlagen	5
2.1 Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).....	5
2.2 Begriffsdefinitionen	6
2.3 Fazit	9
3. Projektbeschreibung und Wirkfaktoren	10
3.1 Projektbeschreibung	10
3.2 Wirkfaktoren	12
4. Datengrundlagen	14
5. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	15
6. Vorkommen und Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten	17
6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse)	17
6.2 Europäische Vogelarten	31
7. Zusammenfassung und Fazit	46
8. Literatur	48
9. Anhang	50

1. Anlass

Die Firma MAYKO Natursteinwerke GmbH & Cie. KG plant die Verfüllung eines Altbergbaus im Bereich „An den Mühlsteinen“ und anschließend die Errichtung eines Parkplatzes auf der verfüllten Fläche.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (wildlebende europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) dargestellt und im Hinblick auf die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bewertet. Dabei werden, falls erforderlich, Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich relevanter Beeinträchtigungen benannt.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant.

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

2.1 Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt:

- (5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der

Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Frage, ob die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist einzelfallbezogen zu prüfen. Die ökologische Funktion im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sichergestellt werden.

Für die Bewertung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist maßgeblich, ob die Störwirkungen erheblich für die Lokalpopulation der betroffenen Art sind, d.h. ob sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen können.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot

des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011, Az. 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen minimiert oder vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit). Laut Urteil zur BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13) wird der Tötungstatbestand nicht erfüllt, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, denen die Arten ohnehin bereits unterliegen, gesenkt wird. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt erst dann vor, wenn sich das Tötungsrisiko signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen. Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes.

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Le-

bensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen.

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze und Wochenstubenquartiere von Fledermäusen. Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere,...) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solcher vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat.

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können.

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2007, Kapitel II.3.).

2.3 Fazit

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

3. Projektbeschreibung und Wirkfaktoren

3.1 Projektbeschreibung

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Verfüllung eines aus dem Bergrecht entlassenen Altbergbaus. Auf der verfüllten Fläche soll anschließend ein Parkplatz errichtet werden. Die Lage des Vorhabensbereiches ist aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.

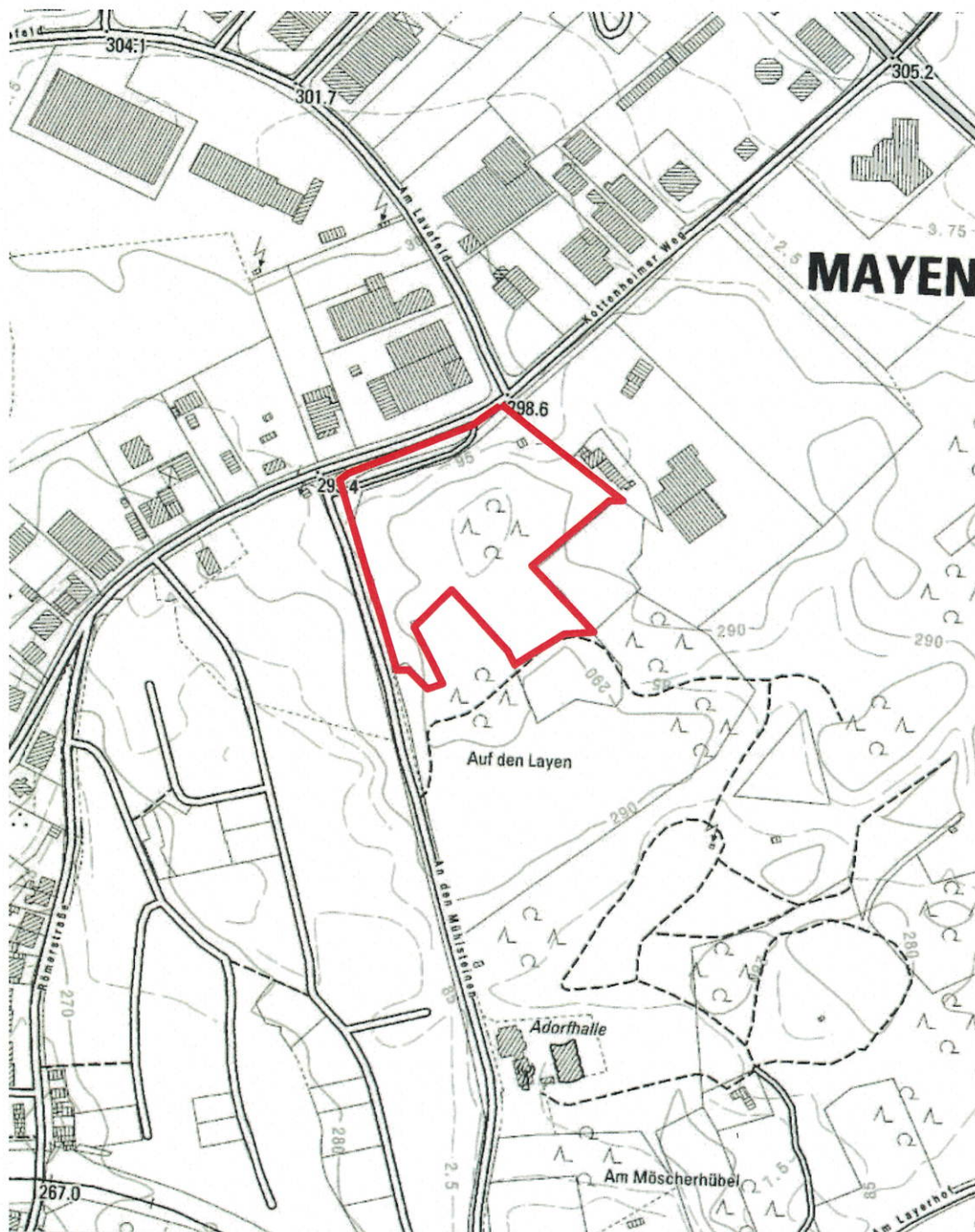


Abbildung 1: Lage des Vorhabensbereiches (Eigentumsfläche der MAYKO Natursteinwerke GmbH & Cie. KG, rot umrandet). (Grundlage: LANIS RLP, (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz). M. ca. 1:4.000.

In der nachfolgenden Abbildung ist die Verfüllungsplanung (geplanter Verfüllungsendstand) dargestellt.

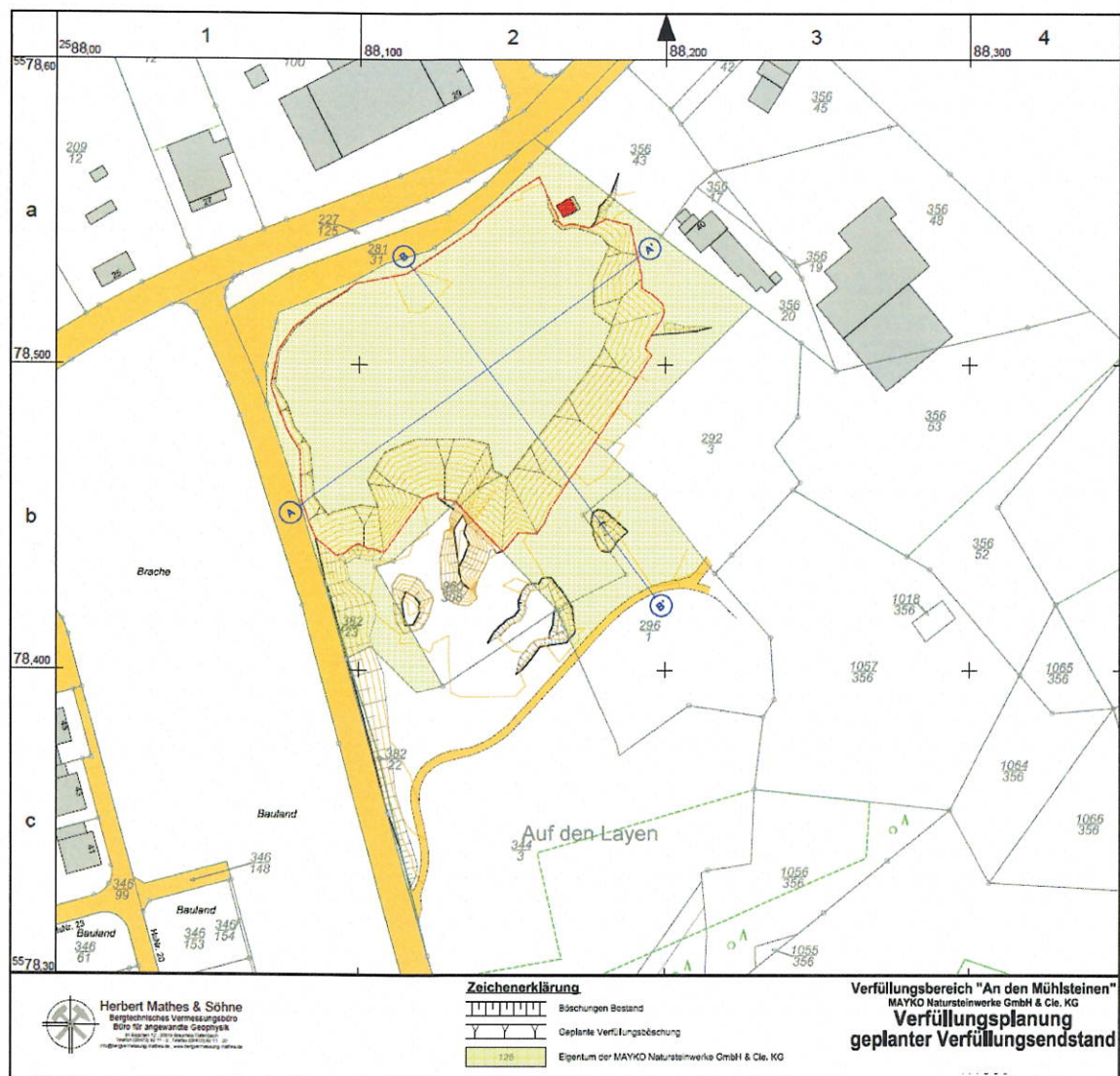


Abbildung 2: Verfüllungsplanung (Bearb.: Herbert Mathes & Söhne). M. ca. 1:2.500.

Die Eigentumsfläche der MAYKO Natursteinwerke GmbH & Cie. KG, auf der die Verfüllung erfolgen soll, ist ca. 1,55 ha groß. Die geplante Verfüllung nimmt ca. 1,3 ha ein. Die Verfüllung erfolgt über mehrere Jahre, je nach Anfall und Anlieferung des Materials. Die Verfüllmasse beträgt etwa 80.000-90.000 m³, entsprechend 100.000-120.000 t. Während der Verfüllung erfolgt möglicherweise eine Verdichtung des Materials.

Auf der verfüllten Fläche soll ein Parkplatz errichtet werden. Die Gesamtgröße des Parkplatzes soll bei ca. 1,55 ha liegen.

3.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden Wirkfaktoren beschrieben, die mit dem Vorhaben verbunden sein könnten und theoretisch zu Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. deren Lebensräume führen können.

- **Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen und –flächen**

Im Vorfeld der Verfüllung der Altgrabung werden die im Vorhabensbereich befindlichen Gehölze und Vegetationsflächen geräumt. Lebensraumfunktionen für Tierarten gehen in diesem Bereich weitgehend verloren.

Nach Abschluss der Verfüllung erfolgt eine Nutzung als Parkplatz. Auf den versiegelten Flächen gehen Lebensraumfunktionen dauerhaft verloren. In Rand- und Böschungsbereichen können sich Vegetationsflächen einstellen, die evtl. Funktionen als Lebensräume bzw. Teillebensräume für Tierarten zum Teil wieder erfüllen können.

Die geplante Verfüllung erfolgt nicht innerhalb des FFH- und Vogelschutzgebietes, aber unmittelbar angrenzend (siehe Abbildungen 1 und 2).

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in Vegetationsflächen und Gehölze können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern oder Fledermäuse in Höhlenbäumen.

- **Stoffeinträge**

Bei der Räumung der Vorhabensfläche und der anschließenden Verfüllung kann es unter Umständen zu Stoffeinträgen in angrenzende Bereiche durch Erdmaterial oder organisches Material kommen. Stoffeinträge können in bestimmten Fällen zu Veränderungen von Lebensräumen führen, z.B. zu einer Entwicklung von durch Störzeiger geprägten Vegetationsflächen (Ruderalisierung).

Mögliche Wirkungen sind auf die direkte Umgebung der Vorhabensfläche beschränkt. Sie betreffen im vorliegenden Fall keine gegenüber Stoffeinträgen besonders empfindlichen Lebensräume. Nennenswerte Auswirkungen auf Lebensraumfunktionen für artenschutzrechtlich relevante Tierarten (Fledermäuse, Vögel) durch diesen Wirkfaktor können von vorne herein ausgeschlossen werden.

- **akustische und optische Störwirkungen**

Die Entfernung von Gehölzen und Vegetation im Bereich der Vorhabensfläche sowie die Verfüllungsarbeiten sind mit akustischen und optischen Störwirkungen auf die Umgebung

insbesondere durch Fahrzeug- und Maschinenbetrieb verbunden. Im Zusammenhang mit den Verfüllarbeiten keine künstliche Beleuchtung vorgesehen.

Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass der Vorhabensbereich bereits Vorbelastungen durch Störungen unterliegt, da er unmittelbar an Straßen (Kottenheimer Weg, An den Mühlsteinen) und einem Gewerbebetrieb liegt, so dass Störwirkungen nicht in relevantem Maße zunehmen werden.

Nach Abschluss der Verfüllung ist mit nur noch geringfügig weiteren akustischen und optischen Störwirkungen durch den Bau und die anschließende Nutzung des Parkplatzes auf der verfüllten Fläche zu rechnen. Auf eine Beleuchtung wird verzichtet.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z.B. Fledermausarten betreffen, etwa wenn Eingriffe in bzw. Störwirkungen auf Leitstrukturen für Flüge zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten eintreten.

4. Datengrundlagen

Als Grundlage für die Ermittlung der Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten durch das geplante Vorhaben wurden im Jahr 2016 folgende faunistische Bestandserfassungen durchgeführt.

Erfassung Fledermäuse:

Untersuchung der Fledermausaktivitäten durch 4 Detektorbegehungen, Verwendung von Horchboxen. Die Begehungsdaten können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1: Begehungsdaten der Fledermauserfassung

Datum	Bewölkung	Niederschlag	Wind	Temperatur
09.05.2016	1/8	Trocken	Windstill	21 °C
31.05.2016	7/8	Trocken	Windstill	17 °C
12.08.2016	3/8	Trocken	Leicht	23 °C
21.09.2016	0/8	Trocken	Windstill	16 °C

Erfassung Vögel:

Bestandsaufnahme der Brutvögel im Rahmen von 7 Begehungen zur Brutzeit von März bis Juni / Juli einschließlich Abend-/Nachtbegehungen (Begehungsdaten siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Begehungsdaten der Vogelerfassung

Datum	Bewölkung	Niederschlag	Wind	Temperatur
08.03.2016 (abends)	0/8	Trocken	Leicht	1,5 °C
17.03.2016 (abends)	0/8	Trocken	Windstill	6 °C
22.03.2016 (früh)	8/8	Trocken	Leicht	3 °C
11.04.2016 (früh)	0/8	Trocken	Leicht	4 °C
28.04.2016 (früh)	6/8	Trocken	Leicht	1,5 °C
26.05.2016 (früh)	6/8	Trocken	Leicht	1,5 °C
15.06.2016 (früh)	8/8	Trocken	Leicht	15 °C

Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten aus weiteren Gruppen:

Kontrolle auf Vorkommen der Haselmaus (Art des Anhangs IV FH-RL) durch Ausbringen und wiederholte Kontrollen von Nisttubes (Untersuchungszeitraum: Ende April bis Ende Oktober 2016). Weiterhin wurden Kontrollen auf Vorkommen von Amphibien und Reptilien im Rahmen von 3 Begehungen durchgeführt.

Erfassungen von Arten aus weiteren Artengruppen wurden nicht durchgeführt, da aufgrund des Lebensraumangebotes von vorneherein nicht mit Arten aus weiteren Gruppen zu rechnen war.

5. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Bei der Realisierung des Vorhabens sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen, um direkte Gefährdungen, Lebensraumverluste und Störungen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermeiden bzw. zu reduzieren:

- V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Inanspruchnahmen von Vegetationsflächen und -strukturen, insbesondere von Gehölzen

Flächeninanspruchnahmen sollten generell auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Zu vermeiden bzw. weitestmöglich zu reduzieren sind insbesondere Eingriffe in Gehölzbestände im direkten Umfeld der für die Verfüllung vorgesehenen Fläche.

Die Maßnahme dient dazu, Verluste von Gehölzbeständen als potenziellen Brutstandorten wildlebender Vogelarten sowie als potenziellen Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse zu minimieren.

- V2 Zeitliche Beschränkung der Fällung bzw. Rodung von Gehölzen und der Räumung von Vegetationsflächen, bei Bedarf ökologische Baubegleitung

Maßnahmen zur Beseitigung von Gehölzen, der Krautschicht und des Oberbodens sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen, d.h. im Winterhalbjahr im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar.

Falls vorhabenbedingte Eingriffe in Gehölze innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten erfolgen müssen, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten bzw. Zerstörungen von Nestern und Eiern brütender Vögel vorzusehen, z.B. eine ökologische Baubegleitung, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können (ökologische Baubegleitung).

Durch die Maßnahme wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vermeidbare Gefährdung bzw. Tötung von Individuen und Entwicklungsstadien) für in betroffenen Bereichen brütende Vogelarten eintritt.

- V3 Kontrolle der von Eingriffen betroffenen Bäume mit Spalten oder abstehender Borke auf Fledermausbesatz, ggf. Maßnahmen zur Tötungsvermeidung

Falls von den Rodungsmaßnahmen im Zuge der Räumung der Vorhabensfläche auch Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse betroffen sind (d.h. Bäume mit Höhlen, Spalten, abstehender Borke), sind die Quartiermöglichkeiten vor Durchführung der Rodungen auf Fledermausbesatz zu überprüfen, z.B. durch Kontrolle mit einer

Endoskopkamera. Sofern hierbei Fledermäuse gefunden werden, sind weitergehende Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung von Fledermäusen zu vermeiden (z.B. Abwarten des abendlichen Ausflugs und anschließend Verschluss).

Es liegen keine Hinweise auf Fledermausquartiere im Vorhabensbereich vor. Es ist aber denkbar, dass im Vorhabensbereich einzelne Quartiermöglichkeiten existieren und dass diese auch zumindest von Einzeltieren genutzt werden. Durch die Maßnahme wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vermeidbare Gefährdung bzw. Tötung von Individuen und Entwicklungsstadien) für Fledermäuse eintritt.

- V4 Erhalt von Gehölzstreifen am nördlichen und westlichen Rand der Vorhabensfläche

Der nördliche und westliche Randbereich der Vorhabensfläche fungiert nach den Erfassungsergebnissen als Leitstruktur für Fledermäuse, die Quartiere im Mayener Grubenfeld anfliegen. Um diese Funktion für den örtlichen Lebensraumverbund aufrecht zu erhalten, sollten in diesen Randbereichen Gehölzstreifen als Leitstrukturen für Fledermäuse erhalten bleiben. Im nördlichen Bereich sollte eine Dimensionierung von ca. 15 m Breite angestrebt werden. Im Westen ist die maximale Gehölzrestbreite zu realisieren; jedoch ist während der Verfüllung aufgrund der vorhandenen Böschungskante vermutlich lediglich eine Restbreite von ca. 6 m anwendbar. Nach Beendigung der Verfüllung ist ein dauerhafter ungenutzter und unbeleuchteter Grünstreifen von mindestens 10 m Breite herzustellen.

Zur Unterstützung der Leitlinienfunktion können im Idealfall bereits während der Verfüllung zusätzliche Leitlinienstrukturen etabliert werden. Dies kann beispielsweise durch eine Heckenpflanzung parallel zum Kottenheimer Weg auf der derzeit als „wilder Parkstreifen“ genutzten Fläche erfolgen. Der Heckenstreifen sollte eine Breite von min. 3 m aufweisen. Im Bereich der Straße „An den Mühlsteinen“ kann ein solcher Heckenstreifen westlich der Straße an der Böschungskante zur Brachfläche erfolgen. Die spätere Zufahrt zur Parkplatzfläche sollte so klein wie möglich dimensioniert werden, um keine Unterbrechung der Leitlinie entstehen zu lassen. Durch die Maßnahme wird eine Störung des Lebensraumverbundes vermieden.

Vermieden werden sollte im vorliegenden Fall insbesondere eine Beleuchtung der Randstrukturen im Norden und Westen der Vorhabensfläche, die als Leitlinien für Bartfledermäuse und Wasserfledermaus fungieren und dauerhaft erhalten bleiben sollen (siehe V4).

6. Vorkommen und Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebende Vogelarten) behandelt, die im Rahmen der Erfassungen im Betrachtungsraum nachgewiesen wurden.

Die im Jahr 2016 durchgeführte Erfassung der planungsrelevanten Säugetierart **Haselmaus** blieb ohne Befund. Es ist nicht von einem Vorkommen der Art im Betrachtungsraum und somit auch nicht von einer Betroffenheit durch das geplante Vorhaben auszugehen.

Im Rahmen der Erfassung der **Amphibien** wurde eine für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevante Art festgestellt, und zwar die Kreuzkröte (*Bufo calamita*, Art des Anhangs IV der FFH-RL). Die Nachweise erfolgten ausschließlich westlich der Straße An den Mülsteinen, also außerhalb der Vorhabensfläche (vgl. Plan 1 im Anhang). Aufgrund der fehlenden Nachweise im Vorhabensbereich und der geringen Lebensraumeignung in diesem Bereich wird nicht von einer Betroffenheit ausgegangen.

Reptilienarten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG wurden nicht festgestellt. Daher wird nicht von einer Betroffenheit von prüfrelevanten Arten dieser Gruppe ausgegangen.

Die nachfolgende Darstellung der Betroffenheiten beschränkt sich somit auf die Artengruppen **Fledermäuse** und **Vögel**.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse)

Im Rahmen der vorhabensbezogenen Erfassungen wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 4 Fledermausarten nachgewiesen.

Bartfledermäuse lassen sich jeweils akustisch nicht differenzieren, so dass die akustisch festgestellten Bartfledermausrufe nicht eindeutig der Großen oder Kleinen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *M. mystacinus*) zuzuordnen sind.

In der Roten Liste Rheinland-Pfalz (ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ 1992) sind von den nachgewiesenen Fledermausarten eine als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft (Rauhautfledermaus) und 2 als „gefährdet“ (Wasserfledermaus, Zwergfledermaus). Große und Kleine Bartfledermaus sind als „stark gefährdet“ bzw. „gefährdet“ eingestuft.

In der Roten Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009) sind Große und Kleine Bartfledermaus als Arten der Vorwarnliste klassifiziert, die übrigen 3 Arten als ungefährdet.

Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz wird für die Kleine Bartfledermaus als ungünstig eingestuft, für die übrigen Arten als günstig.

In der nachfolgenden Tabelle sind die nachgewiesenen Fledermausarten, Schutz- und Gefährdungsstatus und Nachweismethoden zusammengestellt.

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten. * = akustische Unterscheidung der beiden Arten nicht möglich; EZ Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz: G = günstig, U = unzureichend. FFH Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II = Art des Anhangs II FFH-RL, IV = Art des Anhangs IV der FFH-RL; RL RP Rote Liste Rheinland-Pfalz nach ARBEITSKREIS FLEDERMAUS-SCHUTZ (1992), RL D Rote Liste Deutschland nach MEINIG et al. (2009). Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, – = nicht aufgeführt.

Art		Formblatt	EZ	FFH	RL RP	RL D	Nachweise D=Detektor; H=Horchbox
Große/ Kleine Bartfledermaus*	<i>Myotis brandtii</i> / <i>Myotis mystacinus</i>	S 1	G U	IV IV	2 3	V V	D
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	S 2	G	IV	1	*	H
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	S 3	G	IV	3	*	D
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S 4	G	IV	3	*	D

Im Rahmen der Fledermauserfassung wurde eine insgesamt geringe Aktivität von Fledermäusen im Vorhabensbereich festgestellt. Am häufigsten wurde die Zwergfledermaus nachgewiesen, und zwar in Randbereichen und innerhalb der Vorhabensfläche, z.T. jagend, z.T. bei Transferflügen.

Ein Nachweis der Rauhautfledermaus erfolgte Anfang Mai 2016 mittels Horchboxen, die innerhalb der Vorhabensfläche postiert waren.

Nachweise der Großen/Kleinen Bartfledermaus, Wasserfledermaus und ein einzelner Nachweis einer nicht näher bestimmbar *Myotis*-Art erfolgten ausschließlich im nördlichen und westlichen Randbereich der Fläche, an den Straßen Kottenheimer Weg und An den Mühlsteinen. Offenbar werden die Randbereiche v.a. im Herbst als Leitlinien von *Myotis*-Arten v.a. Bartfledermäusen, genutzt, um in Richtung des Mayener Grubenfeldes zu fliegen.

Im Untersuchungsgebiet fanden sich bei den Erfassungen keine Hinweise auf Quartiere von Fledermausarten. Höhlen oder Stollen, die als Quartiere fungieren, sind in diesem Bereich nicht bekannt. Im Gehölzbestand im Vorhabensbereich findet sich überwiegend jüngeres Baumholz. Quartiermöglichkeiten in Form von Baumhöhlen und –spalten dürften allenfalls vereinzelt vorhanden sein.

Zusammenfassend kommt dem Vorhabensbereich nach den Erfassungsergebnissen eine Funktion als Nahrungsraum für die Zwergfledermaus zu, den westlichen und nördlichen

Randbereichen außerdem eine Funktion als Leitstrukturen für *Myotis*-Arten bei Transferflügen zu den Quartieren im Mayener Grubenfeld.

Nachfolgend werden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten der im Betrachtungsraum nachgewiesenen Fledermausarten bzw. der Artenpaars Große/Kleine Bartfledermaus einzeln in den Formblättern **S 1** bis **S 4** abgehandelt.

S1
Große / Kleine Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i> / <i>M. mystacinus</i>
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Große Bartfledermaus jagt sowohl in Wäldern als auch im Offenland und ist dabei stärker auf die Nähe von Gewässern angewiesen als die Kleine Bartfledermaus. Sommerquartiere finden sich in Bäumen (insbesondere abstehende Rinde), aber auch in Gebäuden (u.a. Holzspalträumen, hinter Bretterverkleidungen, SACHANOWICZ & RUCZYNSKI 2001, DENSE & RAHMEL 2002). Als Winterquartiere werden meist Höhlen, Stollen und Keller genutzt. Diese können bis zu 250 km von den Sommerquartieren entfernt liegen.</p> <p>Zwar liegen Wochenstubenmeldungen der Großen Bartfledermaus aus fast allen Bundesländern vor, der Kenntnisstand zur Verbreitung in Deutschland ist aber aufgrund der Schwierigkeiten bei der Artbestimmung noch sehr lückenhaft. Dies gilt auch für Rheinland-Pfalz. Es wird aber von einer weiten Verbreitung im Bundesland ausgegangen (vgl. LBM 2008a, LUWG 2014).</p> <p>Die Kleine Bartfledermaus besiedelt bevorzugt strukturreiche und offene Landschaften mit Fließgewässern. Ihre Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich meist in Spalten oder Dachstühlen von Gebäuden, seltener hinter abstehender Rinde von Bäumen. Die Art bezieht im Winter Höhlen, Stollen und Tunnel. Sommer- und Winterquartiere sind nach dem bisherigen – allerdings sehr geringen – Kenntnisstand selten über 50 km, maximal um 100 km voneinander entfernt.</p> <p>Das Verbreitungsgebiet der Kleinen Bartfledermaus umfasst ganz Deutschland. Allerdings nimmt die Nachweishäufigkeit nach Norden hin deutlich ab. In Rheinland-Pfalz liegen Nachweise vor allem aus der Eifel und dem Hunsrück vor.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen erfolgten mittels Detektor 3 Nachweise von Bartfledermäusen am nördlichen und westlichen Rand der Vorhabensfläche. Die Untersuchungsergebnisse wiesen darauf hin, dass die Fläche randlich v.a. im Herbst als Leitlinie von Bartfledermäusen genutzt wird, die in Richtung des Mayener Grubenfeldes fliegen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Minimierung bau-, anlagebedingte Beanspruchungen von Vegetationsflächen und Gehölzen V3 Kontrolle der von Eingriffen betroffenen Bäume mit Höhlen oder Spalten auf Fledermausbesatz, ggf. weitere Schutzmaßnahmen V4 Erhalt von Gehölzstreifen am nördlichen und westlichen Rand der Vorhabensfläche</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

S1
Große / Kleine Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i> / <i>M. mystacinus</i>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Hinweise auf eine Nutzung von Quartieren durch Fledermäuse wurden im Vorhabensbereich im Zuge der Erfassungen nicht gefunden. Im Vorhabensbereich befinden sich aber Gehölzbestände, in denen vereinzelt Bäume mit Höhlen oder Spalten als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vorkommen könnten. Daher ist im Zuge der Rodungsmaßnahmen ein Tötungsrisiko für Fledermausindividuen, auch für Bartfledermäuse, theoretisch denkbar. Eine Gefährdung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen im Zuge der Rodungen kann durch Vorabkontrolle von betroffenen Höhlen-/Spaltenbäumen auf Besatz und ggf. weitere Schutzmaßnahmen (Maßnahme V3) vermieden werden.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Betriebsbedingt entstehen keine Tötungsrisiken für Fledermäuse.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Hinweise auf Fledermausquartiere im Vorhabensbereich wurden im Zuge der Erfassungen nicht gefunden. Im Vorhabensbereich befinden sich aber Gehölzbestände, in denen vereinzelt Bäume mit Höhlen oder Spalten als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vorkommen könnten. Eine Nutzung durch Bartfledermäuse ist theoretisch denkbar, zu erwarten ist aber allenfalls eine Funktion als Tagesquartiere für Einzelindividuen. Ein möglicher Verlust einzelner Tagesquartiere ist nicht mit einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion verbunden, da Fledermäuse solche Quartiere flexibel nutzen können und Wald- und Gehölzbestände mit einer vergleichbaren Eignung im Raum Mayen großflächig vorhanden sind. Für evtl. betroffene Individuen wären daher Ausweichmöglichkeiten verfügbar. Somit tritt der Schädigungstatbestand nicht ein.</p>

S1
Große / Kleine Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i> / <i>M. mystacinus</i>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Große und Kleine Bartfledermaus gehören zu den Fledermausarten mit strukturgebundenem Flugverhalten (vgl. BRINKMANN et al. 2012), Der Verlust von Leitstrukturen, z.B. Gehölzen, kann daher zu einer Störung der Orientierung führen. Die Untersuchungsergebnisse deuten darauf hin, dass den Randbereichen der Vorhabensfläche eine Funktion als Leitstrukturen für Bartfledermäuse zukommt, die den Bereich des Mayener Grubenfeldes anfliegen. Als Maßnahme zum Erhalt dieser Funktion sind Gehölzstreifen am nördlichen und westlichen Rand der Vorhabensfläche zu erhalten (Maßnahme V4).</p> <p>Bei Beachtung der angesprochenen Vermeidungsmaßnahmen treten keine verbotstatbeständlichen Störungen ein.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V3, V4</p>

Fazit:

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen wurden Bartfledermäuse am Rand der Vorhabensfläche festgestellt. Die Untersuchungsergebnisse wiesen darauf hin, dass Randbereiche v.a. im Herbst als Leitlinie von Bartfledermäusen genutzt wird, die in Richtung des Mayener Grubenfeldes fliegen. Um diese Funktion zu erhalten, sind Gehölzstreifen in den Randbereichen zu erhalten. Bei Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen sowie generell vorzusehenden Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Fledermausindividuen bei Eingriffen in Gehölze im Vorhabensbereich treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.

S2
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Rauhautfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Jagdgebiete befinden sich in einem Radius von 5-6 km um das Quartier und liegen meist innerhalb des Waldes an Schneisen, Wegen und Waldrändern oder über Wasserflächen, im Herbst auch im Siedlungsbereich. Die Rauhautfledermaus nutzt als Quartier und Wochenstube überwiegend Baumhöhlen und abstehende Rinde, sie ist aber auch unter Holzverkleidungen an Gebäuden zu finden. Sie gehört zu den wandernden Arten. Im August und September verlassen die Tiere ihre Wochenstubengebiete, wobei maximale Wanderungen von 1.905 km beschrieben wurden. Den Winter verbringen Rauhautfledermäuse z.B. in Felsspalten, Mauerrissen, Baumhöhlen und Holzstapeln.</p> <p>In Deutschland wurde die Rauhautfledermaus in allen Bundesländern nachgewiesen, Wochenstuben vor allem in Norddeutschland. In Rheinland-Pfalz ist die Art vor allem während der Migrationsperiode zu finden. Der Rheingraben wird als wichtige Wanderroute genutzt, Nachweise liegen auch aus anderen Landesteilen vor, z.B. Pfalz und Westeifel (vgl. LUWG 2013). Nachweise außerhalb der Migrationsphase sind seltener.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen erfolgte Anfang Mai mittels Horchbox ein Nachweis der Rauhautfledermaus. Die Art ist als Durchzügler und potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet einzustufen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Minimierung bau-, anlagebedingte Beanspruchungen von Vegetationsflächen und Gehölzen V3 Kontrolle der von Eingriffen betroffenen Bäume mit Höhlen oder Spalten auf Fledermausbesatz, ggf. weitere Schutzmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Hinweise auf Fledermausquartiere im Vorhabensbereich wurden im Zuge der Erfassungen nicht gefunden. Im Vorhabensbereich befinden sich aber Gehölzbestände, in denen vereinzelt Bäume mit Höhlen oder Spalten als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vorkommen könnten. Daher ist im Zuge der Rodungsmaßnahmen ein Tötungsrisiko für Fledermausindividuen theoretisch denkbar. Eine Gefährdung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen im Zuge der Rodungen kann durch Vorabkontrolle von betroffenen Höhlen-/Spaltenbäumen auf Besatz und ggf. weitere Schutzmaßnahmen (Maßnahme V3) vermieden werden.</p>

S2
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Betriebsbedingt entstehen keine Tötungsrisiken für Fledermäuse.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Hinweise auf Fledermausquartiere im Vorhabensbereich wurden im Zuge der Erfassungen nicht gefunden. Im Vorhabensbereich befinden sich aber Gehölzbestände, in denen vereinzelt Bäume mit Höhlen oder Spalten als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vorkommen könnten. Eine Nutzung durch Rauhautfledermäuse, z.B. als Zwischen- oder Paarungsquartiere, ist theoretisch denkbar. Ein möglicher Verlust einzelner solcher Quartiere ist nicht mit einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion verbunden, da Fledermäuse solche Quartiere flexibel nutzen können und da Wald- und Gehölzbestände mit einer vergleichbaren Eignung im Raum Mayen großflächig verfügbar bleiben. Evtl. betroffene Individuen haben somit Ausweichmöglichkeiten. Der Schädigungstatbestand tritt nicht ein.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Rauhautfledermaus gehört zu den Fledermausarten mit bedingt strukturgebundenem Flugverhalten (vgl. BRINKMANN et al. 2012). Hinweise auf eine besondere Funktion der Vorhabensfläche oder ihrer Randzonen als Leitstrukturen für die Rauhautfledermaus liegen nicht vor. Durch die Inanspruchnahme der Vorhabensfläche sind somit keine Störungen des Lebensraumverbundes zu erwarten. Es sind auch keine sonstigen Störwirkungen ersichtlich, die sich auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation auswirken könnten.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V3</p>

Fazit:

Nachweise der Rauhautfledermaus erfolgten mittels Horchboxen innerhalb der Vorhabensfläche. Die Art ist für diesen Bereich als Durchzügler und potenzieller Nahrungsgast einzustufen. Im Vorhabensbereich finden allenfalls vereinzelte Quartiermöglichkeiten

(Baumhöhlen, -spalten). Im wenig wahrscheinlichen Fall, dass Baumquartiere von Einzelindividuen genutzt werden, sind Ausweichmöglichkeiten verfügbar, so dass der Schädigungstatbestand nicht ausgelöst wird. Generell sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Fledermausindividuen bei Eingriffen in Gehölze vorzusehen. Bei Beachtung dieser Maßnahme treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.